

Adjutanten. Tambours u.

Regulativ von
1830, § 15.

§ 16. Die Commandoadjutanten werden von dem Commandanten, die Bataillonsadjutanten vom Bataillonscommandanten mit Zustimmung des Commandanten ernannt.

Tamboure und Signalisten werden vom Hauptmanne mit Zuziehung und Einstimmung der Zugführer ernannt und angenommen.

Suspension und Entfernung von Offizieren und Unteroffizieren.

Erl. Bestimm-
ungen zum
Regulative von
1830 vom
14ten Juni
1831.

§ 17. Offiziere und Unteroffiziere der Communalgarde können bei sich erweisender dienstlicher oder moralischer Unbrauchbarkeit, oder wahrgenommener Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht vom Ministerium des Innern jeder Zeit und unbedingt, von ihren Vorgesetzten bei der Communalgarde aber, unter folgenden nähern Bestimmungen suspendirt, oder von der Stelle entfernt werden:

1) die Suspension eines Zugführers, Feldwebels oder Rottmeisters kann vom Commandanten, Bataillonscommandanten oder Hauptmanne, welche beiden letztern solchenfalls sofort dem Commandanten zu weiterer Beschlußnahme Meldung zu machen haben,

2) die Suspension eines Hauptmanns oder Bataillonscommandanten, beziehendlich Vicecommandanten nur vom Commandanten,

3) die gänzliche Entfernung eines Feldwebels oder Rottmeisters ebenfalls von dem Commandanten beschloffen werden.

In dringenden Fällen kann jedoch die Suspension eines Commandanten oder Vicecommandanten, sowie eines jeden andern Communalgarden-Offiziers oder Rottmeisters auch von der Kreisdirection oder einem Commissar derselben angeordnet werden.

Der von der Charge Entfernte bleibt zum Dienste bei der Communalgarde verpflichtet, dafern nicht andere Umstände nach den Bestimmungen des Disciplinarregulativs seine Suspension vom Dienste oder die Ausschließung bedingen.

Erhaltung der Ordnung in den Compagnien.

Regulativ vom
29sten Novem-
ber 1830, § 18.

§ 18. Ueber den Bestand der Compagnien, das Alter der dabei stehenden Personen, deren Wohnung, den geleisteten Dienst und die Armaturstücke, welche Staats- oder Communaleigenthum sind, hat jeder Hauptmann unter Beihülfe des Feldwebels Listen zu führen, sowie die nöthigen Ordrebücher zu halten.

Verpflichtung der Communalgardisten.

Regulativ vom
29sten Novem-
ber 1830, § 19.

§ 19. Eidliche Verpflichtung der Communalgardisten zur Fahne findet nicht Statt. Es hat aber jeder Communalgardist die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten und den schuldigen Gehorsam im Dienste den Commandanten mittelst Handschlags zu versprechen.